Verein Kunstausstellung Schweizer Ärzte *)

*) Die männliche Form steht für beide Geschlechter

Statuten 2019

§ 1 Name und Zweck

Der Verein Kunstausstellung der Schweizer Ärzte ist ein Verein im Sinne von ZGB Artikel 60 ff. mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er bezweckt die Durchführung von Jahresausstellungen in der Schweiz, anlässlich der seine Aktivmitglieder selbst geschaffene, bildnerische Werke zur Schau stellen können. Es sollen dabei alle gestalterischen Ausdruckformen in ausgewogener Weise Zulassung erhalten. Der Verein beteiligt sich nicht, wenn Mitglieder mit andern Galeristen Ausstellungen organisieren.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder:

Ärzte und Studierende der Medizin sowie kunstschaffende Partnerinnen und Partner, in beschränktem Ausmass Ärzte mit Wohnsitz im Ausland. Im Weiteren auch andere Medizinische Fachpersonen, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.

Passivmitglieder und Gönner:

Personen aller Berufsgattungen, die an den Aktivitäten des Vereins interessiert sind, einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr 50.- und mehr (Passivmitglieder) oder Fr 200.- und mehr (Gönner) leisten. Sie werden zu den Generalversammlungen und Jahresausstellungen eingeladen und haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder:

Personen, welche sich um den Verein in besonderem Mass verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt, behalten die gleichen Rechte und Pflichten und werden ab dem folgenden Vereinsjahr von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

2. Aufnahme:

Der Antrag zur Aufnahme von Aktivmitgliedern geschieht schriftlich mit curriculum vitae und Künstlerlaufbahn an den Präsidenten.

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme zu jedem Zeitpunkt, er unterbreitet seinen Beschluss der Generalversammlung zur Bestätigung.

Abweisungen von Anträgen bedürfen keiner expliziten Begründung.

3. Austritt und Ausschluss:

Der **Vereinsaustritt** ist per Ende des Vereinsjahrs (31. 12.) möglich. Die Abmeldung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag bleibt fürs laufende Vereinsjahr geschuldet.

Im Todesfall erlischt die Beitragspflicht.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung erfolgen. Gründe dafür können sein: Querelen, den Verein schädigendes Verhalten. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag 2 Jahre schuldig, kann es automatisch ausgeschlossen werden.

Die Gründe eines Ausschlusses müssen nicht protokollarisch festgehalten werden.

4. Mitgliedsbeiträge:

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahrs zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag muss von Aktivmitgliedern auch in den Jahren, da sie nicht ausstellen, bezahlt werden,

Neumitglieder schulden nach Anmeldeschluss zur Jahresausstellung fürs laufende erste Vereinsjahr nur den halben Betrag.

5. Haftung:

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung der Jahresmitgliedsbeiträge beschränkt.

§ 3 Vereinsorgane, Organisation

1. Generalversammlung

2. Der Vorstand:

er besteht aus Präsident Vizepräsident und Beisitzer/-n

Der Vorstand organisiert sich selbst.

3. Die Revisionsstelle mit zwei Rechnungsrevisoren.

4. Entschädigungen:

Der Präsident erhält eine jährliche Entschädigungspauschale und Vergütungen bei aussergewöhnlichem Aufwand.

Das Sekretariat und die Kasse werden nach Aufwand entschädigt.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich unentgeltlich. Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes entstanden sind, können als Spesen geltend gemacht werden.

5. Protokollführung:

Von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Generalversammlung ist für alle Mitglieder einsehbar.

§ 4 Die Generalversammlung, die Jahresausstellung

1. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Zeitpunkt ist in der Regel kurz vor der Jahresausstellung.

Die Mitglieder werden spätestens 3 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich eingeladen.

2

2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Vorstandsbeschluss und auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Eine solche muss innerhalb von 2 Monaten abgehalten werden.

3. Jahresausstellung

Die Jahresausstellung wird durch den Vorstand organisiert.

Die Ausschreibung zur Ausstellung geschieht 6 Monate vorher.

Bei der Anmeldung der Werke sind vom Künstler Titel, Technik, Dimension und der eventuelle Kaufpreis anzugeben.

Es dürfen nur Werke angemeldet werden, die noch nicht im Rahmen der Jahresausstellung ausgestellt wurden.

Der Verein bietet vor und nach der Ausstellung keine Transport- oder Lagermöglichkeiten. Der Verein haftet nicht bei Diebstahl oder Schäden an Kunstobjekten.

Der Verkauf von Kunstwerken geschieht allein im Einvernehmen zwischen Künstler und Käufer. Vom erzielten Erlös gehen 20% an den Verein.

§5 Befugnisse der Vereinsorgane

1. Generalversammlung

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Archivars
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Festlegen des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- Ausschlüsse von Mitgliedern

Wahlen und Abstimmungen an der Versammlung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung kann vom Vorstand oder 2/3 der Stimmberechtigten verlangt werden. Es entscheidet jeweils das absolute Mehr.

Beschlüsse über Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die Vereinsaufhebung bedarf einer 2/3-Mehrheit.

2. Vorstand:

Die Amtsdauer des Präsidiums, des übrigen Vorstands sowie gewählten Mitarbeitern (Sekretariat/Rechnungsführung) und der Revisoren beträgt zwei Jahre.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Geschäftsführung des Vereins
- Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage
- Vertretung des Vereins gegen Aussen, schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.
- Durchführung der Generalversammlung
- Organisation der Jahresausstellung
- Vollzug von Vereinsbeschlüssen

- Die provisorische Aufnahme von Neumitgliedern
- Stellt Anträge zum Ausschluss Mitgliedern an die Generalversammlung

Funktionen der Vorstandsmitglieder:

Präsident: Er vertritt den Verein gegen Aussen, leitet die Generalversammlung, fasst den Jahresbericht ab, ist Anlaufperson für Neumitglieder.

Vizepräsident: vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Kassier: verantwortet das Rechnungswesen. Erstattet der Generalversammlung den jährlichen Kassenbericht und legt den Revisoren die Jahresrechnung 30 Tage vor der alljährlichen Generalversammlung zur Prüfung vor. Besorgt das Inkasso der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Entschädigung der Arbeit nach Aufwand und Vertrag.

Sekretär: verwaltet die Mitgliederliste, tätigt Einladungen und führt die Korrespondenz mit den Vereinsmitgliedern.

Entschädigung der Arbeit nach Aufwand und Vertrag.

Beisitzer: erfüllen vom Vorstand zugewiesene Aufgaben.

Archivar: Führt ein Dokumenten- und ein Werkearchiv, dessen Rahmenbedingungen vom Vorstand definiert werden.

Der Vorstand hält zudem Bezug zum:

Beauftragten für den Internetauftritt: Er hält die Homepage des Vereins à jour und nutzt und aktualisiert sie in Absprache mit dem Vorstand. Unterstützt mit Fachkompetenz die administrative Führung

Beauftragten für die Rechnungsführung: Dieser unterstützt den Kassier.

Beauftragten für die Ausstellungsaufsicht: Dieser überwacht die Ausstellung zu den Öffnungszeiten und ist Ansprechperson für Ausstellungsbesucher und Kaufinteressenten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die **Auflösung des Vereins** kann durch eine Ausserordentliche Generalversammlung erfolgen, die ausschliesslich zu diesem Zweck zwei Monate im Voraus schriftlich einberufen wird. Eventuelles Vereinsvermögen soll nach Beschluss derselben Generalversammlung einer karitativen Institution überwiesen werden.

Die Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 13.7.2019 beschlossen. Die Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 14.7.2018 .

Der Präsident:

Dr. med. Bernhard Weidmann

Weidmann

Der Vizepräsident: Dr. med. Wolfgang Winkler

W. Wintho